

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Jugendhilfeausschuss (JHA/050/2018)

Sitzung am: 28.03.2018

Beschluss zu: V1569/17

### Gegenstand:

Konzept zur stärkeren Inanspruchnahme von Einzelvormundschaften und Vereinsvormundschaften

### Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt das Konzept zur stärkeren Inanspruchnahme von ehrenamtlichen Einzelvormundschaften und Vereinsvormundschaften zur Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss befürwortet und unterstützt die Stärkung des Vormundschaftswesens im Sinne der Vereinsvormundschaften und ehrenamtlichen Einzelvormundschaften.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Umsetzungen des Konzeptes ab dem 1. Januar 2019 entsprechend wie folgt umzusetzen:
  - a) Maßnahmen zur Stärkung von ehrenamtlichen Einzelvormundschaften:
    - i) Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Aufgaben zur Gewinnung (§ 53 Abs. 1 SGB VIII) und Beratung (§ 53 Abs. 2 SGB VIII) von ehrenamtlichen Einzelvormündern auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zu übertragen. Ein trägerübergreifendes Projekt ist anzustreben. Die dem Jugendamt gemäß § 53 Abs. 3 SGB VIII obliegenden Kontrollaufgaben fallen nicht unter diesen Grundsatzbeschluss.
    - ii) Zur Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt der Jugendhilfeausschuss den Oberbürgermeister, im Haushaltsjahr 2019 einen finanziellen Mehrbedarf in Höhe von 75 000 Euro und in den Folgejahren einen finanziellen Mehrbedarf in Höhe von 70 000 Euro im Budget des Jugendamtes (PSP-Element: 10.100. 36.3.0.03 Sachkonto: 43180000) einzuplanen.
    - iii) Unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der in Punkt 3. a) ii) genannten finanziellen Mehrbedarfe beauftragt der Jugendhilfeausschuss den Oberbürgermeister, für die Aufgaben der Gewinnung und Beratung von ehrenamtlichen Einzelvormündern bis

zum 31. März 2019 ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Der Ausschreibungstext ist dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

- iv) Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Oberbürgermeister, diese Maßnahme prozessbegleitend zu evaluieren. Die erste Evaluation findet ein Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit statt. Dieser Bericht ist sechs Monate nach dem ersten Tätigkeitsjahr dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen.
  
- b) Maßnahmen zur Stärkung von Vereinsvormundschaften:
  - i) Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Oberbürgermeister, im Budget des Jugendamtes jährlich – beginnend ab dem Haushaltsjahr 2019 – einen finanziellen Mehrbedarf in Höhe von 72 000 Euro (PSP-Element 10.100.36.3.0.03, Sachkonto 43180000) zur finanziellen Unterstützung von Vormundschaftsvereinen einzuplanen.
  
  - ii) Unter dem Vorbehalt der Bereitstellung des in 3. b) i) genannten finanziellen Mehrbedarfes beauftragt der Jugendhilfeausschuss den Oberbürgermeister, ein tragfähiges Modell zur finanziellen Unterstützung von Vormundschaftsvereinen zu entwickeln und darauf aufbauend bis zum 31. März 2019 ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Der Ausschreibungstext und das Finanzierungsmodell sind dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.
  
  - iii) Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Oberbürgermeister, diese Maßnahme prozessbegleitend zu evaluieren. Die erste Evaluation findet ein Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit statt. Dieser Bericht ist sechs Monate nach dem ersten Tätigkeitsjahr dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen.
  
- c) Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Personalbemessungskennzahl:
  - i) Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt als Fachstandard einen Personalschlüssel von 1:40 sowohl für Amts- als auch für Vereinsvormundschaften.
  
  - ii) Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Oberbürgermeister, diesen Fachstandard für die Amtsvormundschaften bei der Planung des Stellenplans ab dem Haushaltsjahr 2019 zu berücksichtigen.

Die Anlage zur Vorlage wird ersetzt durch die Anlage zum Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 28. März 2018.

Dresden, 04.06.18



Dirk Hilbert  
Vorsitzender

Jugendamt Dresden. Unterstützung, die ankommt!

## **Konzept zur stärkeren Inanspruchnahme von Einzel- und Vereinsvormundschaften**

Arbeitsstand: 12. März 2018

**Grundlage:** Stadtratsbeschluss zu A0093/15 vom 9. November 2015 (SR/018/2015)

## **1 Inhaltsverzeichnis**

1	Inhaltsverzeichnis .....	2
2	Zielstellung des Konzepts .....	2
3	Empirie .....	2
3.1	Ist-Situation .....	2
3.2	Prognose.....	3
4	Soll-Konzeption.....	3
4.1	ehrenamtliche Einzelvormundschaften .....	4
4.1.1	Ziel .....	4
4.1.2	Aufgabenübertragung zur Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung .....	4
4.1.3	qualitative Anforderungen .....	4
4.1.4	Ziel- und Erfolgskontrolle .....	5
4.1.5	Kosten und Finanzierung .....	5
4.2	Vormundschaftsvereine .....	5
4.2.1	Ziel .....	5
4.2.2	gesetzliche Anforderungen .....	5
4.2.3	Ziel- und Erfolgskontrolle .....	6
4.2.4	Kosten und Finanzierung .....	6
4.3	Berufsvormundschaften.....	6
5	Qualitätsstandard: Fallzahlobergrenze .....	6
5.1	Amtsvormundschaften 1:40.....	7
5.2	Vereinsvormundschaften 1:40 .....	7
5.3	ehrenamtliche Einzelvormundschaften und Berufsvormundschaften .....	7
6	Umsetzung.....	7

## **2 Zielstellung des Konzepts**

Der Stadtrat beauftragte den Oberbürgermeister, dem Jugendhilfeausschuss ein Konzept zur stärkeren Inanspruchnahme von Einzelvormundschaften und Vereinsvormundschaften zur Beschlussfassung vorzulegen (Punkt 2 a des Stadtratsbeschlusses A0093/15 vom 19. November 2015).

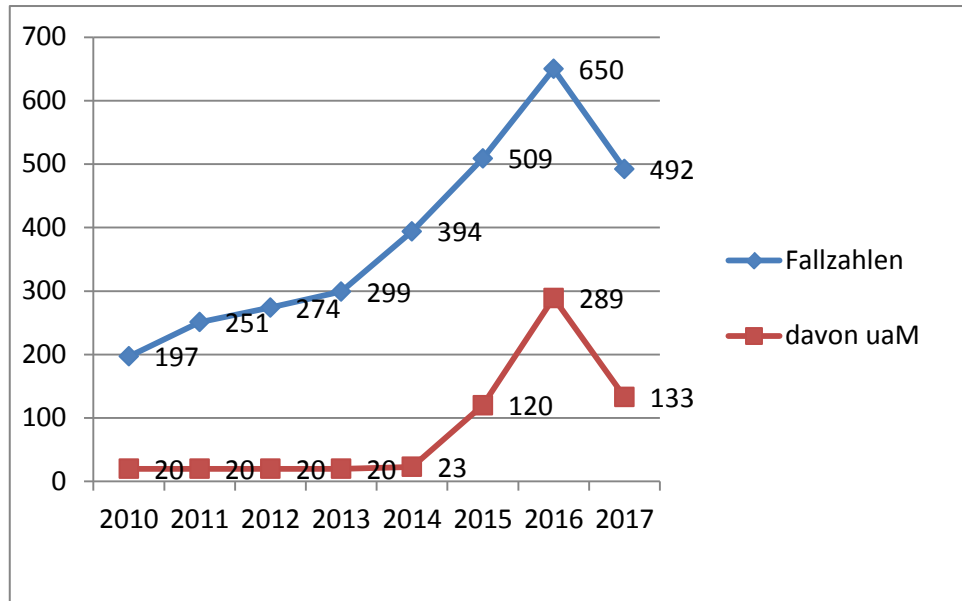
Ziel der in dem Konzept dargestellten Maßnahmen ist, die bestehende Angebotsstruktur von Vormundschaften, insbesondere von ehrenamtlichen Einzelvormundschaften und Vereinsvormundschaften, zu erweitern.

Mit dem Ziel der stärkeren Inanspruchnahme von ehrenamtlichen Einzel- und Vereinsvormundschaften sollen die Amtsvormundschaften mittelfristig auf 320 Fälle „gedeckelt“ werden.

## **3 Empirie**

### **3.1 Ist-Situation**

Zum Stand 31. Dezember 2017 führt das Jugendamt der Landeshauptstadt (LH) Dresden 492 Amtsvormundschaften. Der starke Anstieg in den Jahren 2015 und 2016 ist auf die bundesweite Umverteilung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (uaM) seit dem 1. November 2015 zurückzuführen.



### 3.2 Prognose

Eine belastbare Prognose zur Entwicklung der Sorgerechtsentzüge durch das Familiengericht (FamG) gibt es nicht. Ebenso gibt es keine belastbare Prognose zur Entwicklung des Zugangs von uaM. Für die Zukunft werden 400 bis 420 laufende Amtsvormundschaften/-pflegschaften prognostiziert, soweit es bei der aktuellen Entwicklung der Vormundschaftsbestellungen für uaM bleibt.

### 4 Soll-Konzeption

Entwicklung von umsetzungsfähigen Lösungsansätzen zu den in Bezug auf den Antrag A0093/15 durchgeführten Ist-Analyse aufgedeckten Schwachstellen und Problembereichen.

Schwachstelle/Problem	Lösungsansatz
Das Jugendamt wird trotz des gesetzl. Vorrangs des ehrenamtlichen Einzelvormunds überwiegend (> 90 Prozent) zum Amtsvormund bestellt.  Grund: Beschränkte Auswahlmöglichkeiten für die Vormundschaftsbestellung durch das Familiengericht, weil nur eine geringe Anzahl an potentiellen ehrenamtlichen und berufsmäßigen Einzelvormunden sowie keine Vereinsvormunde zur Verfügung stehen.	Die existierende Verpflichtung der Jugendämter andere Vormundschaftsformen zu unterstützen, soll Eingang in die Praxis des Jugendamtes Dresden finden.
keine Vormundschaftsvereine in Dresden  Hauptursache: nicht auskömmliche Vergütung der Vereinsvormunde durch die Staatskasse  in Sachsen keine Förderung von Vereinsvormundschaften durch das Land (wie z.B. in Sachsen Anhalt, Schleswig-Holstein).	finanzielle Unterstützung durch das JA Dresden (keine Pflichtaufgabe) Aufbau QM: (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) Betreuung von Vormundschaftsvereinen, Vereinsvormunden durch das JA
geringe Anzahl von ehrenamtlichen Einzelvormunden  Die Gewinnung, Schulung und Betreuung von ehrenamtlichen	Stärkung der Aktivitäten des JA zur Gewinnung, Schulung und Betreuung von ehrenamtlichen

<p>Einzelvormunden ist eine Pflichtaufgabe des JA (§ 53 SGB VIII) Vor ca. ein Jahr wurden die Aktivitäten verstärkt, um ehrenamtliche Einzelvormunde für uaM zu gewinnen. Die Ergebnisse sind positiv, die Aktivitäten zur Stärkung der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft sollten verstetigt und ausgebaut werden.</p>	<p>Einzelvormunden Alternativen: a) Die Verwaltung des JA richtet hierfür auf Dauer eine Stelle ein; Richtwert ½ Vollzeitäquivalente (VzÄ) für 40 ehrenamtliche Vormunde b) Aufgabenübertragung auf einen freien Träger der Jugendhilfe</p>
<p>geringe Anzahl an Berufsvormunden</p>	<p>keine Lösung</p>
<p>Qualitätsstandard: Fallzahl die gesetzliche Fallzahlobergrenze 1:50 ist zu hoch Im Rahmen der Fallzahlbemessung ist sicher zu stellen, dass die Mindestanforderungen an <u>persönlichen Kontakten</u> zum Mündel erreicht werden.</p>	<p>Festlegung der Fallzahl 1:40 als Qualitätsstandard für die Amtsvormundschaften und für Vereinsvormundschaften, soweit diese vom Jugendamt gefördert werden.</p>
<p>Hinsichtlich Form und Ausgestaltung der <u>Kontakte</u> orientiert sich das Jugendamt Dresden an den fachlichen Empfehlungen des Landesjugendamtes Bayern.</p> <p>Der durchschnittliche Zeitbedarf für die monatliche Kontaktgestaltung liegt bei 70 Minuten (reine Gesprächszeit ohne Fahrtzeiten, Vor-/Nachbereitung, Dokumentation - vgl. fachliche Empfehlungen des Landesjugendamtes Bayern „Kriterien für persönliche Kontakte in der Vormundschaft gemäß § 55 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII, § 1793 Abs. 1a BGB.</p>	

#### 4.1 ehrenamtliche Einzelvormundschaften

##### 4.1.1 Ziel

Zielstellung ist, den Anteil der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft zu erhöhen.

##### 4.1.2 Aufgabenübertragung zur Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung

Die Aufgaben zur Gewinnung, Schulung und Betreuung von ehrenamtlichen Einzelvormündern erfordern Zeit für die Gewinnung und Ressourcen für die Qualifizierung und Betreuung. Zukünftig sollen diese Aufgaben auf einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

Es besteht die Möglichkeit, Vereine/Verbände an der Durchführung der sich aus § 53 Abs. 2 und 3 SGB VIII ergebenden Aufgaben zu beteiligen. Rechtsgrundlage für die Aufgabenübertragung ist § 76 Abs. 1 SGB VIII. Ob die Aufgaben auf einen einzelnen Träger, ausschließlich nur einem Vormundschaftsverein oder einem Netzwerk von Trägern übertragen werden soll, bleibt der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses vorbehalten.

##### 4.1.3 qualitative Anforderungen

Wesentlich für eine gelingende Vormundschaft ist die Befähigung der Vormunde, ihre Aufgaben bestmöglich wahrzunehmen.

Vom zukünftigen Träger dieser Aufgaben ist daher insbesondere ein Schulungsprogramm zu entwickeln bzw. einzusetzen, das methodisch-didaktisch auf die Arbeit mit ehrenamtlichen Einzelvormü-

dern zugeschnitten ist. Folgende Leistungen sind im Rahmen der Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlichen Vormündern abzusichern:

<b>Gewinnung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- PR-Maßnahmen, Informationsveranstaltungen</li><li>- ausführliches Einführungsgespräch, Auswahl</li></ul>
<b>Qualifizierung Begleitung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Schulung für die Aufgaben eines Vormunds (Inhouse und vor Ort)</li><li>- Bereitstellung eines Praxishandbuches</li><li>- multiprofessionelle Fachberatung, Supervision und regelmäßige Fortbildung</li><li>- ständige Fachberatung bei konkreten Einzelfragen, Themenabend, Hotline- und Online-Beratung</li><li>- Erfahrungsaustausch und Netzwerkarbeit; Stammtisch mit anderen Vormündern</li><li>- Einbindung der ehrenamtlichen Vormünder durch die beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe, Zusammenarbeit mit allen Beteiligten (z. B. Jugendamt, Familiengericht, Träger der Jugendhilfe, Gastfamilien, Pflegefamilien)</li><li>- Kooperation mit Einzel- und Amtsvormündern und Teilnahme an einem regelmäßigen Austausch</li></ul>

#### **4.1.4 Ziel- und Erfolgskontrolle**

Die Ziel- und Erfolgskontrolle soll durch Qualitätsvereinbarung und Evaluation gesichert werden. Kriterien für die Ziel- und Erfolgskontrolle sind das Vorhandensein eines detailliert ausgearbeiteten Schulungskonzepts und übergabefähiger Schulungsmaterialien für ehrenamtliche Vormünder sowie die Entstehung eines Interessenpools für ehrenamtliche Vormundschaften; die Anzahl der Interessenten mit Kontaktangaben am Ende des Projektzeitraumes und die Anzahl der übertragenen ehrenamtlichen Vormundschaften; das Vorhandensein einer aktuellen Interessentendatei mit Kontaktdaten und der Aufbau eines projektspezifischen Netzwerkes.

Die Beratung und Aufsicht über die ehrenamtlichen Einzelvormünder obliegt dem örtlich zuständigen FamG (§ 1837 BGB).

#### **4.1.5 Kosten und Finanzierung**

Der erforderliche Personal- und Sachkostenanteil wird für das Jahr 2019 auf 75 000 Euro und für die Folgejahre auf 70 000 Euro p. a. beziffert. Für die personelle Absicherung der Aufgaben durch den Träger der freien Jugendhilfe wird eine VzÄ in der Entgeltgruppe S 11 angesetzt.

### **4.2 Vormundschaftsvereine**

#### **4.2.1 Ziel**

Zielstellung ist, Vereinsvormundschaften zu ermöglichen. Die Erweiterung der Angebotsstrukturen in den Vormundschaften ist eine Pflichtaufgabe des Jugendamtes. Vormundschaftsvereine sind wichtige Akteure für eine wirksame parteiliche Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche. Zudem sind sie Ausdruck der Pluralität der Gesellschaft und des grundgesetzlich garantierten Subsidiaritätsprinzips.

#### **4.2.2 gesetzliche Anforderungen**

Rechtsfähige Vereine können mit Erlaubnis des Landesjugendamtes Pflegschaften und Vormundschaften für Minderjährige übernehmen. Das Landesjugendamt überprüft in regelmäßigen Abständen die Betreuungsqualität in den Vormundschaftsvereinen.

Die Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften erteilt das Landesjugendamt Sachsen auf Antrag. Auf die Grundsätze zur Erlaubniserteilung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften gem. § 54 SGB VIII (beschlossen vom Landesjugendhilfeausschuss am 10. Oktober 1994) wird verwiesen.

Für die Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften wurde durch das Bayerische Landesjugendamt eine Fallzahl von 1:30 pro Vormund/Pfleger als erforderliches Qualitätsmerkmal festgelegt. Eine vergleichbare Regelung gibt es in Sachsen nicht.

#### **4.2.3 Ziel- und Erfolgskontrolle**

Die Ziel- und Erfolgskontrolle soll durch Qualitätsvereinbarung und Evaluation gesichert werden. Im Rahmen der Erlaubniserteilung durch das Landesjugendamt sowie im Zuge des Abschlusses einer Vereinbarung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Dresden sollen mit dem Träger bzw. den Trägern Standards zur Qualitätssicherung und der Kooperation mit den beteiligten Fachdiensten geregelt werden.

Die Beratung und Aufsicht der Vereinsvormunde obliegt dem örtlich zuständigen FamG (§ 1837 BGB).

#### **4.2.4 Kosten und Finanzierung**

Die Finanzierung zu Teilen aus Mitteln der Justizkasse und zu Teilen über die Kommunen ist nach der gegenwärtigen Rechtslage die einzige Möglichkeit, Vereinsvormundschaften finanziell abzusichern und damit überhaupt zu ermöglichen.

Die Landeshauptstadt Dresden beteiligt sich an den Kosten mit einer Fallförderung von 100 Euro pro Monat und Mündel. Beträgt die Fallförderung (Einzelfallpauschale) 100 Euro monatlich pro Mündel, werden 72 000 Euro benötigt.

Die von der Justizkasse gezahlte Vergütung soll auf die Einzelfallpauschale angerechnet werden bzw. diese ergänzen. Der Träger der freien Jugendhilfe soll im Zuge der Vereinbarung einer Fallpauschale verpflichtet werden, grundsätzlich gegenüber der Justizkasse die Vergütungsansprüche geltend zu machen, die sich aus der zugrunde liegenden Gesetzeslage und Rechtsprechung ergeben. In diesem Zusammenhang sollen Regelungen zur Sicherung von Mündelvermögen getroffen werden (Verzicht der LH Dresden auf die Beantragung der Erstattung durch den Vormundschaftsverein bei der Landesjustizkasse).

### **4.3 Berufsvormundschaften**

Aktivitäten zur Stärkung der Berufsvormundschaften sind mit der Fördersystematik des SGB VIII nicht vereinbar. Um Interessierte für diese Tätigkeit zu gewinnen, besteht die Möglichkeit im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Jugendamtes Dresden über das Berufsbild „Berufsvormund“ zu informieren. Das FamG sieht keine Grundlage für eine Kooperation mit dem Jugendamt Dresden zur Gewinnung von Berufsvormündern.

## **5 Qualitätsstandard: Fallzahlobergrenze**



## **5.1 Amtsvormundschaften 1:40**

In Ermangelung einer fachlichen Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen sollte der Jugendhilfeausschuss eine fachliche Empfehlung zur Fallzahlobergrenze in den Amtsvormundschaften aussprechen.

Erforderlich ist eine Fallzahl, die es dem Amtsvormund ermöglicht, nicht nur den rechtlichen Aufgaben der elterlichen Sorge nachzukommen, sondern auch eine tragfähige Beziehung zu seinen Mündeln aufzubauen und zu pflegen. Angemessen ist eine Fallzahl von 1:40 [Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB), Ergänzungsband zum evaluierten Handbuch, Kommunale Orientierungshilfe zur Personalbemessung des Arbeitsbereiches Beistandschaften/Amtsvormundschaften in Baden Württemberg, Stand April 2012].

Die gesetzliche Fallzahl von 1:50 (§ 55 Abs. 2 SGB VIII) war schon mit ihrer Einführung im Jahr 2012 überholt. Die Zahl 50 ist im Jahre 2000 im Rahmen der Dresdner Erklärung zustande gekommen, damals gab es noch keine gesetzlich vorgeschriebenen Umgangsregelungen. Die persönliche Verantwortung des Vormunds für seine Mündel wurde erst im Jahr 2011 bzw. 2012 mit der Neuregelung des Vormundschaftsrechts gesetzlich verankert.

Die Fallzahl 1:50 ist schon rein rechnerisch nicht machbar. Bei 220 Arbeitstagen im Jahr müsste der Vormund zwei bis drei Mündelkontakte pro Tag haben. Vor diesem Hintergrund hat der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) bereits im Jahr 2011 aus fachlicher Sicht einen deutlich niedrigeren Personalschlüssel – max. 1:35 – als notwendig erachtet. Für die Vormundschaften für uaM wurde vom SSG eine Fallzahl von 1:30 empfohlen.

## **5.2 Vereinsvormundschaften 1:40**

Eine Fallzahlbeschränkung für Vereinsvormundschaften fällt in die Regelungskompetenz des Landesjugendamtes Sachsen. Soweit das Jugendamt Dresden zukünftig Vormundschaftsvereine finanziell unterstützt, können die Fallzahlen darüber gesteuert werden.

## **5.3 ehrenamtliche Einzelvormundschaften und Berufsvormundschaften**

Die Fallzahlen für ehrenamtliche Einzelvormundschaften und für Berufsvormundschaften liegen in der Zuständigkeit des FamG.

## **6 Umsetzung**

Eine Förderung der Vereins- und ehrenamtlichen Vormundschaft kann nur erfolgen, wenn die entsprechenden Mittel im kommenden Doppelhaushalt und darüberhinaus dem Jugendamt zur Verfügung gestellt werden.

Claus Lippmann  
komm. Leiter der Verwaltung des Amtes für  
Kinder, Jugend und Familie